Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Kreisverwaltungsbehörden

Förderung des Sports;
Gewährung der Vereinspauschale 2023;
Anerkannte Trainer- und Übungsleiterlizenzen und Vollzugshinweise

Anlagen
(1) Liste anerkannter Trainer- und Übungsleiterlizenzen (Stand: 19.12.2022)
(2) Formular "Erklärung zur Einreichung von Lizenzen" Version 2023 ff.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden IMS möchten wir Sie über die im Jahr 2023 im Bereich der Vereinspauschale anstehenden Änderungen informieren und Ihnen aktuelle Vollzugshinweise übermitteln.

1. Sportförderrichtlinien

Zum 1. Januar 2023 treten die neuen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) vom 5. Dezember 2022 in Kraft. Die Richtlinien wurden am 14. Dezember 2022 (BayMBl 2022 Nr. 714) veröffentlicht. Wesentliche Änderungen zum Verfahren zur Beantragung der Ver-

einspauschale sind damit nicht verbunden. Neu ist die Einführung einer zusätzlichen Gewichtung für Mitglieder mit Behinderung. Genaueres finden Sie unter Punkt 3.

2. Liste der anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen

Gemäß Nr. 5.1.6.2 SportFöR erhalten Sie in der Anlage die aktualisierte Aufstellung der im Rahmen der Vereinspauschale anerkannten Trainer- und Übungsleiterlizenzen im Jahr 2023 (Anlage 1). Andere Trainer- und Übungsleiterlizenzen werden nicht gefördert. Gegenüber dem Förderjahr 2022 wurden folgende neue Lizenzen aufgenommen:

- Trainer/in C Leistungssport, Floorball
- Trainer/in C Breitensport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
- Trainer/in B Breitensport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
- Trainer/in B Leistungssport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
- Trainer/in A Leistungssport, Inline- und Rollsport; Disziplin Skateboard
- Übungsleiter/in B Sport in der Prävention; Sportart Rudern; Profil Gesundheitstraining Herz-Kreislaufsystem
- Übungsleiter/in B Sport in der Prävention; Stressreduktion und Entspannung durch (Berg)Wandern

Die neuen Lizenzen wurden – sofern nicht unter lfd. Nr. 1 der „Anerkannten Zusatzlizenzen“ subsumiert – in Anlage 1 farbig markiert.

3. Vollzugshinweise 2023

Für den Vollzug der Regelungen zur Vereinspauschale im Jahr 2023 durch die Kreisverwaltungsbehörden und die Regierungen geben wir die nachstehenden Hinweise:

3.1 Rückkehr zum Regelvollzug

Die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie mit IMS vom 10. Dezember 2020 und vom 29. November 2021 vorübergehend zugelassenen Vollzugserleichterungen werden aufgehoben. Es ist wieder das Regelverfahren anzuwenden.

3.2 Antragsfrist

Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2023 Mittwoch, der 1. März 2023.

Wie bereits in den letzten Jahren ist bei einem Briefversand für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2023 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizensierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss.

Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. Ausschlussfrist handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.

3.3 Meldetermine

Meldetermin für die Kreisverwaltungsbehörden an die Regierungen ist der 2. Mai 2023 (Nr. 5.1.7.3 S. 1 SportFöR).

Meldetermin für die Regierungen an das Staatsministerium ist der 31. Mai 2022 (Nr. 5.1.7.3 S. 2 SportFöR).

Da die Berechnung der Fördereinheit und die bayernweite Zuweisung der entsprechenden Fördermittel vom Staatsministerium erst nach Eingang aller Meldungen vorgenommen werden können, bitten wir darum, diese Termine unbedingt einzuhalten.

3.4 Anerkennung der Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Erklärung zur Einreichung von Lizenzen

Die aktuelle Version der Erklärung zum Einreichen von Lizenzen ab dem Jahr 2023 finden Sie in der Anlage. Die vorgedruckte Jahreszahl wurde durch ein Textfeld ersetzt und kann zweckentsprechend ergänzt werden. Außerdem wurden im Vergleich zur zuletzt veröffentlichten Fassung die Angaben zu den grundständigen Lizenzen angepasst. Wir bitten daher, die nun übersandte Fassung zu verwenden. Sollten Antragsteller die zwischenzeitlich für 2023 ff. veröffentlichte Erklärung einreichen, kann auch diese für das Antragsverfahren 2023 anerkannt werden.

Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien müssen Trainer- und Übungsleiterlizenzen nicht mehr im Original vorgelegt werden. Dies trägt unter anderem der Entwicklung Rechnung, dass viele Lizenzen digital ausgestellt werden und nicht mehr als körperliches Original vorliegen. Es genügt daher, wie bereits bisher teils zugelassen, die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie. Wird eine Lizenz elektronisch bzw. als Kopie eingereicht, ist der Lizenz die Erklärung zur Einreichung von Lizenzen beizufügen.

Die Möglichkeit der Einreichung einer persönlichen Erklärung der Lizenzinhaber anstelle von (fälschungssicheren) Originaldokumenten ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabern. Wir bitten aber darum, die Vereine und Lizenzinhaber in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass zukünftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen werden.

Bei der Erfassung der persönlichen Daten der Lizenzinhaber ist auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz zu achten. Wir bitten deshalb, die Vereine bzw. Lizenzinhaber wie in den letzten Jahren in geeigneter Weise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

Die Gewichtung der Lizenzen muss künftig nicht mehr eigens ermittelt werden, sie ergibt sich künftig direkt aus der jährlichen Lizenzliste (Nr. 5.1.6.2 Satz 2 SportFöR).

3.5 Gewichtung der Mitglieder (Nr. 5.1.6.1 S. 3 SportFöR)

Künftig werden Mitglieder mit einer Behinderung zehnfach gewichtet, wenn der Verein sie zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres bei einer entsprechenden Dachorganisation gemeldet hat. Die Kumulation von Mehrfachgewichtungen ist nicht vorgesehen. Behinderte Kinder werden daher ebenfalls zehnfach gewichtet.

3.6 Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale

Für das Verfahren 2023 steht erstmals ein zentral entwickelter Online-Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale zur Verfügung. Der Antrag wird in Kürze im BayernStore eingestellt. Sobald dies erfolgt ist, werden Sie nochmals gesondert informiert. Da noch letzte inhaltliche Anpassungen erfolgen müssen, bitten wir Sie, das Informationsschreiben abzuwarten.

3.7 Verdoppelung der Vereinspauschale 2023

Die Bayerische Staatsregierung hat für das Jahr 2023 eine erneute Verdoppelung der Vereinspauschale auf den Weg gebracht. Die Entscheidung steht noch unter dem Vorbehalt, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber der Verdoppelung der Vereinspauschale zustimmt.

Wie bereits 2020 und 2021 wird kein gesonderter Antrag erforderlich sein. Vereinen, die die reguläre Vereinspauschale beantragen, wird der doppelte Betrag ausgezahlt. An der Ermittlung der Mitgliedereinheiten ändert sich dadurch nichts, sodass für Sie kein Zusatzaufwand durch die Verdoppelung der Vereinspauschale entsteht.

3.8 Einhaltung des Dienstwegs

Wir weisen darauf hin, dass für Fragen hinsichtlich der Gewährung der Vereinspauschale vorrangig die Regierungen zuständig sind. Sofern Fragen dort nicht abschließend beantwortet werden können, bitten wir um Vorlage einer Stellungnahme bzw. eines Entscheidungsvorschlages durch die jeweilige Regierung.

Die Kreisverwaltungsbehörden bitten wir, den Vereinen die Neuerungen bzw. Änderungen in Bezug auf die Vereinspauschale in geeigneter Weise bekannt zu geben und insbesondere auf die Ausschlussfrist des Abgabetermins 1. März 2023 sowie die Konsequenzen bei Versäumnis dieser Frist hinzuweisen.

Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Regelungen bedanken wir uns ausdrücklich und wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr 2023!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kosatschek
Ministerialrat